

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 34/07 S

L 10 R 4984/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 923/07 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. November 2007 (Az.: L 10 R 4984/07) wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 27.11.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 3.12.2007, gerichtet an das Bundesverfassungsgericht, das Bundessozialgericht (BSG), den Bundesgerichtshof, das LSG und das Sozialgericht Karlsruhe "Einspruch/Widerspruch/Einrede/Beschwerde/Rechtsmittel" eingelegt. Die Anträge des Klägers werden - soweit sie sich an das BSG richten - sinngemäß als Beschwerde gegen die vorstehend bezeichnete Entscheidung des LSG ausgelegt.
- 3 Gegen die über den Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ergangene Entscheidung des LSG ist jedoch weder ein Rechtsmittel noch ein Rechtsbehelf zum BSG vorgesehen. Da keine der wenigen Ausnahmen vom Grundsatz des § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingreift, ist der Beschluss des LSG vom 27.11.2007 - wie das LSG dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - nicht anfechtbar.
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist somit nicht statthaft und schon aus diesem Grunde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

